

44. 1. Ist die Ehe mit dem Ehebrecher gültig, wenn aus dem Scheidungsurteile nicht zu ersehen, daß wegen dieses Ehebruches die frühere Ehe getrennt ist?
2. Können im Ehebruche erzeugte Kinder durch nachfolgende Ehe legitimiert werden?
3. Sind so legitimierte Kinder successionsfähig in Familiensideicommissen?

III. Civilsenat. Ur. v. 11. November 1892 i. S. v. K. (Bekl.) w. v. K. (Kl.) Rep. III. 125/92.

- I. Landgericht Greifswald.
 II. Oberlandesgericht Stettin.

Aus den Gründen:

... „Ob, wie der erste Richter ausführt, auch eine Putativehe der natürlichen Eltern die Legitimation der unehelichen Kinder bewirke, kann unentschieden bleiben, da mit dem Berufungsgerichte angenommen werden muß, daß die Ehe des v. K. mit der Mutter der Klägerinnen rechtsgültig war. Allerdings sind letztere im Ehebruche erzeugt, und die Ehe ihrer Mutter ist nicht allein wegen bösslicher Verlassung, sondern auch wegen Ehebruches getrennt; aber das Scheidungsurteil läßt an keiner Stelle erkennen, daß der den Scheidungsgrund bildende Ehebruch derjenige mit v. K. gewesen sei, dessen Name im Urteile nirgends, nicht einmal im Thatbestande unter den Parteibehauptungen, erwähnt wird. Vielmehr wird im Scheidungsurteile die richterliche Überzeugung nur aus der von der Beklagten im Sühnetermin vor dem Geistlichen abgegebenen Erklärung gewonnen, daß sie während bestehender Ehe zwei Kinder geboren habe, deren Vater ihr Ehemann nicht sei. Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. vom 6. Februar 1875 will aber, indem es in §. 33 die Ehe „zwischen einem wegen Ehebruches Geschiedenen und seinem Mitschuldigen“ verbietet, offenbar die Ehe nur mit derjenigen Person untersagen, deren Ehebruch nach dem Urteile erkennbar zur Scheidung geführt hat. Dafür sprechen nicht nur die Worte „mit seinem Mitschuldigen“, sondern auch die Motive des Gesetzes und namentlich der Umstand, daß eine andere Auffassung zu großen Unzuträglichkeiten führen würde, welche dem Gesetzgeber nicht entgehen

konnten. Während dem Standesbeamten und ihm allein die Pflicht gewissenhafter Prüfung obliegt, ob ein Ehehindernis besteht, fehlt ihm jede Möglichkeit und Macht, eine nachträgliche Verweisaufnahme darüber zu veranstalten oder auch nur zu veranlassen, ob der Verlobte der Ehebrecher sei. Das Gesetz selbst würde also bei solcher Auslegung zur Schließung von Ehen Veranlassung geben, deren Gültigkeit durch späteren Nachweis des Ehebruchs in Frage gestellt werden könnte.

Die Revision macht zwar ferner geltend, daß in den Ehescheidungsakten ein Schreiben vom 14. Oktober 1868 sich findet, in welchem der Geistliche, um seine Ablehnung der Vornahme eines Sühneverfuches zu begründen, mitteilt, die Beklagte habe ihm bei einer früheren Gelegenheit eingeräumt, mit v. R. im Ehebruche gelebt zu haben. Aber ganz abgesehen davon, daß in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgerichte dies Schreiben nicht vorgetragen ist, lassen Urteil und sonstiger Inhalt der Ehescheidungsakten in keiner Weise erkennen, daß dieser Ehebruch als erwiesen angesehen oder jeinettwegen die Ehe getrennt ist.

Ist daher die nachfolgende Ehe zwischen der Mutter der Klägerinnen und dem v. R. rechtsgültig, so hat sie auch die Klägerinnen, obwohl diese im Ehebruche erzeugt sind, durch Legitimation den ehelichen Kindern gleichgestellt. Die für diese Frage hauptsächlich in Betracht kommende Bestimmung in can. 6 X qui filii sint legitimi 4, 17 scheint zwar nach ihrem Wortlaute eine solche Legitimation nicht zuzulassen; berücksichtigt man aber, daß die Dekretale Alexanders III., aus welcher jene Stelle entnommen ist, als Grund des Nichteintretens der Legitimation die Nichtigkeit der Ehe zwischen den Ehebrechern angiebt, so verliert can. 6 a. a. D. die Beweiskraft, da es an jedem Anhaltspunkte fehlt, daß durch die Abkürzung bei Aufnahme in Gregors Sammlung eine wesentliche Abweichung beabsichtigt sei.

Dazu kommt, daß das kanonische Recht, wie auch die Eingangsworte des can. 6 a. a. D. „Tanta est vis matrimonii“ zeigen, der Ehe als solcher unabhängig von dem Willen der Eheschließenden die legitimierende Kraft beilegt, und daß es schwer erklärlich sein würde, wenn in Fällen, wo den schuldigen Ehebrechern gestattet ist, eine rechtsgültige Ehe einzugehen und deren Vorteile zu genießen, den unschuldigen Kindern die für sie günstigen Wirkungen der Ehe verjagt

sein sollten. Die Legitimation, welche hiernach beim Mangel anderer einschränkender Vorschriften in Übereinstimmung mit der in Theorie und Praxis herrschenden Ansicht anzunehmen ist, wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, daß die Klägerinnen durch ihren Erzeuger bereits adoptiert waren. Denn, abgesehen von anderen Gründen, würde der von der Revision hervorgehobene Satz, daß uneheliche Kinder nicht adoptiert werden können, nur zur Ungültigkeit der Adoption führen, nicht die Legitimation als Folge der Eheschließung hindern.

Die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder stehen den in der Ehe erzeugten gleich, soweit nicht Beschränkungen durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht begründet sind. Ob dies beim hohen Adel der Fall, steht nicht in Frage, und selbst wenn man darüber hinaus gegen die vom Reichsgerichte,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 12 S. 239,

bereits anerkannte Lehnsfolgefähigkeit der Mantelkinder Bedenken haben sollte, besteht doch kein Rechtsatz, durch welchen dieselben von der Succession in ein Familienfideikommiß des niederen Adels, wie es hier vorliegt, ausgeschlossen werden. Vielmehr sind sie im gemeinen Rechte jetzt wie früher als zur Nachfolge berufen angesehen, soweit sie nicht bei der Errichtung des Fideikommisses durch den Willen des Stifters erkennbar ausgeschlossen sind.

Im vorliegenden Falle sind allerdings in der Stiftungsurkunde als Fideikommißfolger die ehelichen Descendenten bezeichnet; das Berufungsgericht legt aber diese Bestimmung dahin aus, daß mit derselben auch die den ehelich erzeugten völlig gleichstehenden Descendenten haben umfaßt und nur die im Rechtsinne unehelichen haben ausgeschlossen sein sollen. Der Revision ist diese Auslegung, selbst wenn sie unrichtig ist, nicht zugänglich, da sie einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt.“ . . .